



Inhaltsverzeichnis

1. Öffentliche Bekanntmachungen

- 1.1 Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin am 16. Januar 2005 Seite 1
- 1.2 Wahlbekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin für die Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 06. Februar 2005 Seite 2
- 1.3 Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin über die Sitzung des Wahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin am Sonntag, den 06. Februar 2005 Seite 3

(Ende des amtlichen Teils)

2. Informationen

- 2.1 Information des Deutschen Familienverbandes Landesverband Brandenburg e.V. Potsdamer Str. 6, 14550 Bochow Zuschüsse für die Familienferien Seite 4

1. Öffentliche Bekanntmachungen

1.1 Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin am 16. Januar 2005

Der Stadtwahlausschuss der Fontanestadt Neuruppin hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Januar 2005 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen:	26.289
die Zahl der Wähler:	10.779
die Zahl der ungültigen Stimmen:	291
die Zahl der gültigen Stimmen:	10.488

2. Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Wahlvorschlagsnummer	Name des Wahlvorschlags (Wahlvorschlagsträger)	Vor- und Familiennamen der Bewerberin oder des Bewerbers	Stimmenzahl
1	Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)	Kerstin Kroll	1.338
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Ernst Bahr	5.223
3	Pro Ruppin e.V. unabhängige Wählergemeinschaft (Pro Ruppin)	Jens-Peter Golde	3.719
4	Einzelwahlvorschlag Nottle	Jörg Nottle	208
Summe:			10.488

3. Der Stadtwahlausschuss stellte fest, dass kein Bewerber die erforderliche Stimmzahl nach § 72 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz erhalten hat.

Für die Stichwahl am 06. Februar 2005 sind nachstehende Bewerber zugelassen:

- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| 1. SPD
Ernst Bahr | 5.223 Stimmen |
| 2. Pro Ruppin
Jens-Peter Golde | 3.719 Stimmen |

Bei der Ermittlung und Feststellung der Bewerber für die Stichwahl war kein Losentscheid erforderlich.

Neuruppin, den 17. Januar 2005

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

1.2 Wahlbekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin für die Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 06. Februar 2005

1. Am 6. Februar 2005 findet die Stichwahl zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der Fontanestadt Neuruppin ist in 38 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt und bildet einen Wahlkreis. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 19. Dezember 2004 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 6. Februar 2005 um 18.00 Uhr im Rathaus A der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin zusammen. Gemäß § 22 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes sind folgende Wahllokale barrierefrei für Behinderte und andere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung zu erreichen:

Wahlbezirk	Wahllokal	Anschrift
13	Begegnungsstätte ASB	16816 Neuruppin Franz- Maecker -Straße 28
16	Fontane Gesamtschule, Gesamtschule „Gustav Kühn“	16816 Neuruppin, Artur-Becker-Straße 11
17	Fontane Gesamtschule, Gesamtschule „Gustav Kühn“	16816 Neuruppin, Artur-Becker-Straße 11
18	Karl-Friedrich-Schinkel- Gymnasium	16816 Neuruppin, Käthe-Kollwitz-Straße 2
19	Karl-Friedrich-Schinkel- Gymnasium	16816 Neuruppin, Käthe-Kollwitz-Straße 2
22	Treskow, Autohaus Füllgraf	16816 Neuruppin, Nauener Straße 5
23	Treskow, Autohaus Füllgraf	16816 Neuruppin, Nauener Straße 5
28	Gnewikow, Internationales Jugenddorf	16818 Gnewikow, Gutsstraße 23

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.

4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 17. Januar 2005 zugelassenen Wahlvorschläge für die Stichwahl. Im Wahllokal hängt ein entsprechendes Muster des Stimmzettels aus.
5. Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!
6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes oder
b) durch Briefwahl teilnehmen. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:
1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Stadtwahlleiterin. Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck ein Briefwahllokal im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin eingerichtet und eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag der zuständigen Stadtwahlleiterin.

9. Wahlberechtigte Personen, die erst für die Stichwahl am 06. Februar 2005 wahlberechtigt sind oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 16. Januar 2005 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl. Wahlberechtigten Personen, die für die Wahl am 16. Januar 2005 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen. Wahlberechtigten Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.
10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neuruppin, den 17. Januar 2005

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

1.3 Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin über die Sitzung des Wahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin am Sonntag, den 6. Februar 2005

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses findet am

**7. Februar 2005, um 17.00 Uhr,
im Ratsaal des Rathauses A der Fontanestadt Neuruppin,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin**

statt.

Der Stadtwahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Die Stadtwahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Brandenburgische Kommunalverordnung). Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Stadtwahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Neuruppin, den 17. Januar 2005

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber:

Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister
Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Das Amtsblatt erscheint im:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Märkersteig 12–16, 14974 Ludwigsfelde, www.heimatblatt.de

Objektleitung und Anzeigen:

Michael Buschner

Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Jutta Mießner, Fachgruppenleiter Dienstbetrieb
Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Es erscheint in einer Auflage von 4.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.

2. Informationen

2.1 Information des Deutschen Familienverbandes Landesverband Brandenburg e.V. Potsdamer Str. 6, 14550 Bochow

Zuschüsse für die Familienferien

Der Deutsche Familienverband, Landesverband Brandenburg e.V. kann für das erste Quartal 2005 **einkommensschwachen Familien und Alleinerziehenden einen Zuschuss für Familienferien** zukommen lassen. Diese Mittel werden vom Landesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen

Brandenburg bereitgestellt. **Voraussetzung ist ein Urlaubsaufenthalt in Deutschland, Polen oder Tschechien.** Gefördert werden höchstens 14 Tage. Der Zuschuss kann je nach Einkommen 5,20 EUR; 6,70 EUR oder 7,70 EUR pro Tag und pro Person betragen. Antrags-

berechtigt sind **Familien mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg.** Ausschlaggebend für die Berechnung ist das gesamte Familiennettoeinkommen. Anträge können ab sofort beim DFV-Landesverband telefonisch oder schriftlich abgefordert werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen natürlich unter folgender Telefonnummer jederzeit zur Verfügung.
Tel.: 03 32 07/7 08 91 oder
03 32 07/7 08 92

Dieter Willholz
Landesgeschäftsführer
